

**Auszug aus der Abwasserbeseitigungssatzung  
der Gemeinde Dötlingen vom 30.06.94**

§ 7

Entwässerungsantrag

1. Der Entwässerungsantrag ist bei der Gemeinde mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 3 Abs. 4 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Antrag einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen.

2. Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:

- a) Erläuterungsbericht mit
  - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung
  - Angaben über die Größe und Befestigungsart der Hofflächen,
- b) Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit,
- c) bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
  - Menge und Beschaffenheit des Abwassers
  - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage
  - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe
  - Anfallstelle des Abwassers im Betrieb,
- d) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
  - Straße und Hausnummer
  - Gebäude und befestigte Flächen
  - Grundstücks- und Eigentums Grenzen
  - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle
  - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant
  - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandenen Baumbestand,
- e) Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten und Längsschnitt durch die Grundleitung und die Revisionsschächte mit Angaben der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis zur Straße, bezogen auf NN,
- f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100, soweit dies zur Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmungen der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Postleitzahl, Wohnort, Datum

\_\_\_\_\_  
Straße und Hausnummer

\_\_\_\_\_  
Telefon

An die  
Gemeinde Dötlingen  
- Bauamt -  
Hauptstr. 26

27801 Neerstedt

**Herstellung einer Anschlussleitung (Grundstücksanlage) an die öffentliche Abwasseranlage der Gemeinde Dötlingen (Entwässerungsantrag)**

Für das Grundstück in \_\_\_\_\_, Flur \_\_\_\_\_, Flurstück \_\_\_\_\_, soll gem. den Bestimmungen der Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Dötlingen vom 30.06.1994 der nachstehend beschriebene Anschluss an die zentrale Abwasseranlage hergestellt werden.

**Beschreibung des Grundstücks:**

1. Einfamilienhaus/Mehrfamilienhaus mit \_\_\_\_\_ Wohnungen; Geschäftshaus mit \_\_\_\_\_ Wohnungen.
2. Gewerbebetrieb: \_\_\_\_\_  
Art und Umfang der Produktion: \_\_\_\_\_  
Anzahl der Beschäftigten: \_\_\_\_\_  
Voraussichtlich anfallende Abwasser nach Menge und Beschaffenheit: \_\_\_\_\_  
m<sup>3</sup>.
3. Auf dem Grundstück bestehende - geplante - Abwasseranlagen:  
\_\_\_\_\_ Stück Spülklosetts (Becken)  
\_\_\_\_\_ Stück Wasch- und Ausgussbecken, Spülen  
\_\_\_\_\_ Badeeinrichtungen  
\_\_\_\_\_ Brausen, Duschen  
\_\_\_\_\_ Waschküchen/Waschmaschinen
4. Auf dem Grundstück bestehen bzw. sind besondere Einrichtungen geplant (Pumpen, Dampfleitungen, Dampfkessel, usw.): \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_
5. Größe und Befestigungsart der Hofflächen: \_\_\_\_\_  
m<sup>2</sup>.

6. Beschreibung der in dem Betrieb verwendeten Stoffe (z.B. giftige, zerknallfähige oder schädliche Ausdünstungen, verbreitende Stoffe, Benzin, Öle, Fette, Säuren, Azetylen, Karbid, usw.):

---

7. Die auf dem Grundstück anfallenden Abwässer wurden bisher in folgender Weise beseitigt:

---

8. Folgender Unternehmer soll die geplante Anschlussleitung gem. dem beigefügten Entwässerungsplan (in zweifacher Ausfertigung) ausführen:

---

Eine Ausfertigung der Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Dötlingen vom 30.06.1994 habe ich erhalten.

Mir ist bekannt, dass gem. § 22 Abs. 1 der Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Dötlingen vom 30.06.1994 i. V. m. § 6 Abs. 2 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in den jeweils gültigen Fassungen ordnungswidrig handelt, wer u. a. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- dem nach § 6 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt,
- § 7 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentlichen Abwasseranlagen oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt,
- § 10 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt.

Gem. § 22 Abs. 2 der Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Dötlingen vom 30.06.1994 i. d. z. Zt. gültigen Fassung kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu **€5.000,00** geahndet werden.

Als Eigentümer des vorgenannten Grundstücks bitte ich, den Anschluss zu genehmigen. Die Verbindlichkeiten der jeweiligen DIN-Vorschriften in der z. Zt. gültigen Fassung werden hiermit anerkannt.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift des Eigentümers

**Legen Sie bitte den Entwässerungsplan bei!**